

III

01

Herrn Czerwonka

Änderungsantrag Bündnis 90/ Die Grünen zur StV am 21.11.2016

Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen in der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag:

Den Passus des § 14 (1) 3 wie folgt neu zu fassen:

„Das Abbrennen von Traditionsfeuern ist nur nach vorheriger Anzeige und Genehmigung gestattet. Mit Ausrufung einer Waldbrandstufe sind das Abbrennen von Traditionsfeuern sowie das Grillen mit Holzkohle oder Gas nicht gestattet.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Der Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept

Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)

Kostendarstellung für die Folgejahre

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Die bestehende Formulierung sollte nicht geändert werden.

Bei dem Grillen auf Grünflächen entstehen Verbrennungen an Rasenflächen bzw. schwarze Verfärbungen/ Beschädigungen auf Pflasterflächen, Treppen, Holz- oder Kunststoffbelegen (Stege etc.). Seitens des SDS wird eine Liste mit Grillplätzen und Feuerstellen erstellt, die laufend zu erweitern ist. Aus diesem Grund soll sie nicht Bestandteil der Satzung werden, da diese dann laufend angepasst werden müsste.

Traditionsfeuer tragen öffentlichen Charakter, deshalb fallen darunter nur zentral organisierte und nicht von jedem einzelnen entzündete Feuer. Eine Veranstaltung mit einem zentral organisierten Brauchtumsfeuer ist über das Veranstaltungsmanagement anzumelden und wird in diesem Rahmen geprüft und ggf. mit Auflagen versehen.

Der Antrag sollte abgelehnt werden.

IV.

Bernd Nottebaum